



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 17 vom 10.08.2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG durch Beseitigung eines Teiches auf dem Grundstück mit der Flurnummer 193 der Gemarkung und Gemeinde Schwarzhofen; Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens; Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	2
--	---

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);
Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG durch Beseitigung eines Teiches auf dem Grundstück mit der Flurnummer 193 der Gemarkung und Gemeinde Schwarzhofen; Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens;
Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Antragsteller Johanna Betz und Stefan Betz haben mit Schreiben vom 21.02.2018 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Verfüllung eines ihrer Teiche auf dem Grundstück Flurnummer 193 der Gemarkung Schwarzhofen beantragt.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Das Vorhaben bedarf gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für dieses Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Schutzgebiete, Biotope sowie sonstige ökologisch bedeutsame Flächen werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Durch die Teichverfüllung endet die Nutzung zur Teichbewirtschaftung. In diesem Bereich bestehen jedoch noch weitere Teiche als Ausweichhabitate. Die entstehende Freifläche soll als Blühfläche in extensiver Grünlandnutzung genutzt werden.

Durch das Vorhaben werden keine Abfälle erzeugt, und für die menschliche Gesundheit ergeben sich keine nachteiligen Folgen. Es erfolgt keine Bodenverdichtung oder -versiegelung.

Unter Einbeziehung der Vorkehrungen der Vorhabensträger und der Vorgaben der beteiligten Behörden sind erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 06.08.2018
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat